

„Eigenständige Unternehmen“

sind Unternehmen, die nicht als Partnerunternehmen oder als verbundenes Unternehmen gelten.

„Verbundene Unternehmen“

sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status verbundenes Unternehmen gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise auf demselben Markt oder auf benachbarten Märkten tätig sind.

Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die unter „Partnerunternehmen“ genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen - unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

„Partnerunternehmen“

sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht:

Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (nachgeschaltetes Unternehmen).

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig (also als Unternehmen ohne Partnerunternehmen) auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenkapital in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1.250.000 EUR nicht überschreitet;
- b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- c) institutionelle Investoren einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5.000 Einwohnern.

Jedes Partnerunternehmen von verbundenen Unternehmen bzw. jedes verbundene Unternehmen von Partnerunternehmen gilt als „Partnerunternehmen“ in diesem Sinne. Partnerunternehmen von Partnerunternehmen gelten i. d. R. nicht als Partnerunternehmen.

Hinweis:

Sollten mindestens zwei Mitglieder der OG voneinander unabhängig sein, ist es förderunschädlich wenn weitere Mitglieder der OG miteinander in den oben genannten Beziehungen stehen.

Erklärung (bitte zutreffendes ankreuzen und ggf. ausfüllen)

Ich erkläre, dass **kein** Mitglied der o. g. OG ein „Partnerunternehmen“ oder „Verbundenes Unternehmen“ im Sinne Anhang I der VO (EU) 651/2014 meines Unternehmens ist und/oder auch sonst keinerlei Abhängigkeit zu einem Mitglied der OG besteht.

oder

Ich erkläre, dass nachfolgende(s) Mitglied(er) der o. g. OG ein „Partnerunternehmen“ oder „Verbundenes Unternehmen“ im Sinne Anhang I der VO (EU) 651/2014 meines Unternehmens ist/sind und/oder sonstige Abhängigkeiten zwischen meinem Unternehmen und nachfolgendem/n Mitglied(ern) der o. g. OG bestehen.

lfd. Nr.	Mitglied der OG (Name)	Anschrift	Art der Abhängigkeit/Beziehung
1.			
2.			

(für weitere ggf. ein gesondertes Blatt verwenden)

oder

Ich erkläre wegen der fehlenden Möglichkeit einer exakten Feststellung aller Anteilseigner aufgrund der Kapitalstreuung nach Treu und Glauben und bestem Wissen, dass sich mein Unternehmen nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines anderen Mitglieds der o. g. OG befindet.

Hinweis zu Subventionsbetrug

Wegen Subventionsbetrug (§ 264 Strafgesetzbuch i. V. m. § 2 Subventionsgesetz) wird bestraft, wer

- über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind,
- den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Die Angaben in dieser Erklärung sind Subventionserhebliche Tatsachen. Die Behörden sind verpflichtet, den Verdacht eines Subventionsbetruges den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

Ort

Datum

Name des OG Mitgliedes bzw.
des/der Vertretungsberechtigten

Funktion
(Geschäftsführer o. Ä.)

rechtskräftige Unterschrift des OG Mitgliedes
bzw. des/der Vertretungsberechtigten / Stempel